

Satzung

(in der Fassung des Beschlusses 13. Mai 2024)

Oberbank AG, Linz

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aktiengesellschaft trägt die Firma

„Oberbank AG“

und hat ihren Sitz in Linz a.d. Donau.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Auslande sowie die Führung von Liegenschaftsverwaltungen. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung zu erbringen.
- (3) Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Zur vollständigen Information der Aktionäre sind sämtliche Veröffentlichungen auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

2. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 105.921.900,-- und ist eingeteilt in 70.614.600 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.
- (2) Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.

§ 5

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 6

- (1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

3. Verfassung der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

a) Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern.

Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 9

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.
- (3) Gemäß § 5 Abs 1 Ziff 12 BWG kann Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

§ 10

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

b) Der Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

- (2) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (3) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (4) Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf und bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Wahl führt der Vorsitzende des beendeten Geschäftsjahres oder ein Stellvertreter den Vorsitz, bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates.

Die gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere zur Einberufung einer Sitzung im Falle seiner Verhinderung, berufen.

§ 13

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax oder per e-mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter dies anordnet und

kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (5) Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (6) Als ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 14

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen.
- (2) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen, dass noch andere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 16

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.

c) Hauptversammlung

§ 17

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§18

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 19 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

§ 19

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
- (2) Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

- (3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 20

- (1) Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 21

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 22

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

4. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 23

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den nichtfinanziellen Bericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 4. die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 25

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 26

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen

§ 27

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 7. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.
- (2) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im FBSchVG genannten Vermögenswerte geeignet.

§ 28

- (1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt.

- (2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.
- (3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
- (4) Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 FBSchVG der jeweils geltenden Fassung befriedigt.
- (5) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen mit gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe („PfandBG“) gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen (s. Abschnitt 6 unten) ist zulässig (§ 39 Abs. 8 PfandBG).

§ 29

Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

6. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen

§ 30

- (1) Die Gesellschaft ist ab dem 8. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.
- (2) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die im 2. Abschnitt des PfandBG genannten Vermögenswerte geeignet („Deckungswerte“).

§ 31

- (1) Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen (und der Ansprüche der Gegenparteien aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften („Derivatekontrakte“)) bestimmten Deckungswerte sind von der Gesellschaft einzeln in ein Deckungsregister einzutragen und bilden gemeinsam den „Deckungsstock“.
- (2) Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten.
- (3) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen (s. Abschnitt 5 oben) mit gemäß dem PfandBG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ist zulässig (§ 39 Abs. 8 PfandBG).

§ 32

- (1) Die Gesellschaft hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen („Treuhänder“). Im Falle eines externen Treuhänders hat die Gesellschaft einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten jederzeit vorhanden ist.
- (3) Deckungswerte, die nicht vollständig getilgt sind, können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines Derivatekontrakts vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gesellschaft wirksam; eine Löschung ohne die jeweils erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.

§ 33

- (1) Soweit es sich bei Deckungswerten um Kreditforderungen handelt, die nach dem 8.7.2022 begründet wurden, darf eine Eintragung in das Deckungsregister nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Schuldners vorliegt (§ 10 Abs. 2 PfandBG); eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.
- (2) Weiters hat die Eintragung einer Forderung in das Deckungsregister zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen und auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss (§ 25 Abs. 2 PfandBG) hingewiesen hat.

- (3) Soweit es sich bei Deckungswerten um Wertpapiere handelt, sind diese vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren.

§ 34

Gläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien aus Derivatekontrakten werden im Konkurs der Gesellschaft nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des PfandBG vorzugsweise aus den im Deckungsregister der Gesellschaft eingetragenen Deckungswerten befriedigt.

§ 35

Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit gedeckten Schuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

7. Fassungsänderung

§ 36

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.